

SATZUNG
über den qualifizierten Bebauungsplan
für das Gebiet "Schulweg"

Aufgrund von § 2 Abs. 1, § 9 und § 10 des Baugesetzbuch (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) erläßt die Gemeinde Tschirn folgende

Satzung:

§ 1

Der qualifizierte Bebauungsplan für das Dorfgebiet "Schulweg", in der Fassung vom 24.09.1999, betreffend die unter Punkt 7.6 der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführten Grundstücke, nach der zum Bestandteil dieser Satzung erklärten Zeichnung mit verbindlichen Festsetzungen und der Begründung, gefertigt vom Ing.-Büro EWE, Kronach wird aufgestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt gemäß § 12 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Tschirn, 24. September 1999

GEMEINDE TSCHIRN

Burger
Bürgermeister

Bekanntmachung und Auslegung des Bebauungsplanes „Schulweg“ der Gemeinde Tschirn

Der Gemeinderat Tschirn hat am 24.09.1999 für das Gebiet „Schulweg“ einen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab dem Tag der Bekanntmachung in der Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz, Zimmer 17, während der üblichen Dienststunden (mo. – fr. von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und do. von 15.00 Uhr – 17.30 Uhr) öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Tschirn, **01. Dezember 1999**

GEMEINDE TSCHIRN



Bürger
Bürgermeister